

**Kursprogramm 2012/2013 an der Universität Zürich  
Veranstaltung vom 22. und 25. Januar 2013**

# **Rechte, Pflichten und Strategien der Verteidigung im Strafverfahren**

**Oberrichter PD Dr. iur. Alexander Brunner**  
Präsident der Aufsichtskommission  
über die Anwältinnen und Anwälte im Kantons Zürich

# Übersicht

Handlungsalternativen in Gesellschaft und Staat

Handlungsalternativen der Strafverteidigung

Strategie der Strafverteidigung - Fragen der Interessenwahrung

Strafverteidigung im Verfahrensablauf

Strafverteidigung und Öffentlichkeit

# Handlungsalternativen in Gesellschaft und Staat

Leitkultur und Subkulturen der Gesellschaft

Kriminalität ist normal (gesellschaftliche Subkulturen)

Kriminalität ist normverstossendes Verhalten (Leitkultur)

Staat als Ordnung der Gesellschaft und

**Norm-These (Gesetzgebung und ihre zeitliche Geltung) ==>**

Gesellschaft als ständige alternative Perspektive und

**Anti-These (Akzeptanz und Nichtakzeptanz der Gesetzesgeltung) ==>**

Staat als Ordnung der Gesellschaft und

**Norm-These (Gesetzgebung und ihre zeitliche Geltung)**

➔ **Durchsetzung der Leitkultur: StPO 7 und StPO 299**

Art. 7 StPO Verfolgungszwang

1 Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

6. Titel: Vorverfahren - 1. Kap.: Allgemeine Bestimmungen

Art. 299 StPO Begriff und Zweck

1 Das Vorverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren der Polizei und der Untersuchung der Staatsanwaltschaft.

**Repräsentation durch: Polizei und Staatsanwaltschaft**

## Gesellschaft als ständige alternative Perspektive und Anti-These (Akzeptanz und Nichtakzeptanz der Gesetze)

➔ Beschuldigte Person: StPO 104 und StPO 111

Art. 104 StPO Parteien

1 Parteien sind: - a. die **beschuldigte Person**;

Art. 111 StPO Begriff

1 Als beschuldigte Person gilt die Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer **Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt** wird.

Repräsentation durch: **Strafverteidigung**

## **Handlungsalternativen der Strafverteidigung**

Normverstossende Personen werden **Beschuldigte und Angeklagte**

Strategie der Strafverteidigung - Interessenwahrung (StPO 128) ==>

Rechte und Pflichten der Strafverteidigung (StPO und BGFA) ==>

Stellung der Strafverteidigung (StPO 127 Abs. 5 = BGFA) ==>

Bestellung und Widerruf der Strafverteidigung (StPO 129-133) ==>

## Strategie der Strafverteidigung - Interessenwahrung

### 2. Abschnitt: Verteidigung - Art. 128 StPO Stellung

Die Verteidigung ist in den Schranken von Gesetz und Landesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet.

Gesetz und Rechtsprechung sollen/müssen/dürfen von der Strafverteidigung kritisch begleitet werden

Aber Schranken: Überschüssender und daher unzulässiger Angriff auf Leitkultur aus der **Perspektive einer Subkultur** (Stichworte zur Leitkultur: Offene Gesellschaft, Rechtsstaat, Verfassungsgarantien und EMRK) ==>

# Strategie der Strafverteidigung - Interessenwahrung

Unzulässige Interessenwahrung:

## KG040011 und Beschluss vom 3. März 2005

- Art. 12 lit. a BGFA
- Verzeigerin ist Untersuchungsbehörde, Beschuldigter vertritt Klient in Strafverfahren wegen **gewerbsmässigem Hanfanbau/-verkauf**
- Vorwurf, RA habe im Rahmen der Strafuntersuchung **Rechtsprechung des Bundesgerichts in Hanffällen mit Drittem Reich verglichen:**  
"Das hätten wir letztmals von 33 bis 45 so gehabt." -- Aussage nicht bestritten.
- Erwägungen zur Rechtsprechung des Bundesgerichts betr. Verfahrenskritik  
Standeswidrig ist eine Rüge, wenn sie wider besseres Wissen oder in ehrverletzender Form erhoben wird, statt beschränkt auf Tatsachen und Wertungen
- Vergleich der Rechtsprechung des BG mit derjenigen während Zeit des Naziregimes in Deutschland sprengt Rahmen einer sachlichen, harten Kritik
- Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA
- Busse Fr. 1'000.– // - Kosten Fr. 1'500.–



## **Rechte und Pflichten der Strafverteidigung (StPO und BGFA)**

Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Verfahrensrecht der StPO und im Rahmen der Strategie gestützt auf das BGFA

### **Art. 12 BGFA Berufsregeln**

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

- a. Sie üben ihren Beruf **sorgfältig und gewissenhaft** aus.
- b. Sie üben ihren Beruf **unabhängig**, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.
- c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den **Interessen ihrer Klientschaft** und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.
- d. Sie können Werbung machen, (objektiv/Informationsbedürfnis).

### **Art. 13 BGFA Berufsgeheimnis**



## **Stellung der Strafverteidigung (StPO 127 Abs. 5 = BGFA)**

Anwaltsmonopol für im Register eingetragene Anwälte, Verteidigung der Interessen der beschuldigten Person - zulässig war:

### **KG050050 Beschluss vom 1. März 2007**

#### **Anstiftung zur Selbstbegünstigung durch Strafverteidiger**

- Untersuchungsbehörde als Verzeigerin wirft RA als Verteidiger vor: er habe eine Anstiftung zur straflosen Selbstbegünstigung begangen, da er dem Klienten - gegen den Pass-/Schriftensperre angeordnet war - geraten habe, sich ins Ausland abzusetzen, was nicht strafbar, aber krass standeswidrig sei  
RA habe Klienten zur Aussageverweigerung geraten
- Gemäss RA hat er Klienten im Elsass getroffen; er habe Klienten nicht geraten, sich nach Spanien abzusetzen
- Strafverteidigung hat Wahrung der Interessen des Klienten mit rechtlich zulässigen Mitteln zu betreiben; Begünstigung durch den Verteidiger liegt nur vor, wenn rechtswidrige Mittel angewandt werden; Anraten zur Aussageverweigerung gilt als zulässiges Verteidigungsmittel bzw. Aussageverweigerung ist ein prozessuales Verfahrensrecht des Angeschuldigten
- Einstellung

zulässig war auch:

### **KG110012 Beschluss vom 6. Oktober 2011**

- Art. 12 lit. a BGFA  
RA vertritt Verzeiger in einem Verfahren vor Kantonalen Behörden betreffend Weiterführung Verwahrung  
**Vorwurf, RA habe ohne Wissen des Verzeigers (Verurteilter) mit früheren Belastungszeugen Kontakt aufgenommen**
- Erwägungen zu Privatermittlungen eines Strafverteidigers: vgl. ZR 106/2007 Nr. 81
- RA macht geltend, telefonische Kontaktaufnahme mit früherem Opfer sei im Einverständnis mit Verzeiger erfolgt
- Aufgrund der Vorbringen von RA bestanden sachlich vertretbare Gründe für eine Kontaktaufnahme, telefonische Anfrage hat Sachverhaltsermittlung durch Gericht nicht gestört, Kontaktaufnahme hat Interessen des eigenen Klienten gedient
- Einstellung

## **Stellung der Strafverteidigung (StPO 127 Abs. 5 = BGFA)**

Verteidigung der Interessen der beschuldigten Person (Art.128 StPO)  
unzulässig:

### **KG090001 Beschluss vom 5. November 2009**

- Art. 12 lit. a, c BGFA  
**Interessenkollision**
- Strafverfahren gegen Verzeiger und weitere Personen wegen Amtsgeheimnisverletzung; Verzeiger lässt sich bei RAin rechtlich beraten mittels eines kurzen Telefongesprächs am 10.05.2006; am 18.12.2007 erfolgt erstinstanzlich ein Freispruch; STA erklärt Berufung aufgrund neuer Beweismittel (Zeugen); RAin hatte zuvor am 21.12.2007 STA angerufen und gesagt, es gäbe Zeugen, die von einem Freigesprochenen (Verzeiger) erfahren hätten, dass sich alles anders zugetragen hätte; Berufung wurde letztlich dennoch zurückgezogen
- RAin anerkennt Sachverhalt
- RAin hat mit Telefon den Interessen des früheren Klienten zuwidergehandelt, da sie STA auf ev. neue Beweismittel hinwies, die den Freispruch des Verzeigers in Frage stellen konnten  
Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA; Verletzung wiegt objektiv schwer "**Parteiverrat**, aufgrund alle Umstände jedoch als eher leicht zu werten
- Verweis // Staatsgebühr Fr. 1'000.–

## **Stellung der Strafverteidigung (StPO 127 Abs. 5 = BGFA)**

Verteidigung der Interessen der beschuldigten Person (Art.128 StPO)

unzulässig:

### **KR020023 Beschluss vom 3. Oktober 2002**

- §§ 7 Abs. 1 und 30 Abs. 2 ZH-AnwG
- Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 BetmG (Besitz von 2,1 Gramm Kokain); Urteil: 21 Tage Gefängnis bedingt
- **RA hat Kokain von einem Klienten zur Aufbewahrung genommen: Verstoss vs Art. 12 lit.a BGFA bzw. § 7 Abs. 1 AnwG**
- Busse Fr. 400.–
- Erwägungen zur Zutrauenswürdigkeit:  
Straftat beschlägt berufliche Tätigkeit im weiteren Sinne, Deliktsbegehung **allein im Interesse des Mandanten (Polizeikontrolle), falsch verstandene Schutzfunktion** → einmaliges Fehlverhalten
- Einstellung betreffend Zutrauenswürdigkeit
- Kosten Fr. 2'000.–, dem Beschuldigten auferlegt



## **Bestellung und Widerruf der Strafverteidigung (StPO 129-133)**

### **KG050048 Beschluss vom 7. Dezember 2006**

- Art. 12 lit. a BGFA
- **Vorwurf der mangelhaften Interessenwahrung in einem Strafverfahren**
- RA ist erbetener Verteidiger von A.; A. wird erstinstanzlich wegen BetmG-Delikten zu 24 Monaten Gefängnis verurteilt; da A. das Resthonorar für die I. Instanz nicht überweist, erhebt RA zwar noch Berufung, unterlässt es jedoch, die Beanstandungen zu benennen; Verfahren vor II. Instanz wird durch Nichteintretensbeschluss erledigt
- Vorwurf, RA habe Interessen des A. nicht gewahrt, da er mit seinem Vorgehen konkludent das Mandat niedergelegt habe; da RA auch mit rudimentären Beanstandungen dem Gesetz Genüge getan hätte, sei sein Verhalten als "Arbeitsverweigerung zur Unzeit" zu qualifizieren
- **Mandatsniederlegung**
- Selbst bei förmlicher Mandatsniederlegung wäre das Verhalten als Niederlegung zur Unzeit zu qualifizieren: Beeinträchtigung von finanziellen Interessen bildet im Grundsatz keinen wichtigen Grund für eine fristlose Auflösung
- Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA / Busse Fr. 3'000.– / Kosten Fr. 2'000.–,



## **Strategie der Strafverteidigung - Fragen der Interessenwahrung**

### Konkretisierende Entscheide der Aufsichtscommission

#### **KG110021 Beschluss vom 1. März 2012**

##### **Nicht gehörige Verteidigung**

- Vorwurf des Berufungsgerichts als Verzeiger, RA habe als amtlicher Verteidiger die Interessen nicht gewahrt. So habe er seinem wegen Drogendelikten angeklagten Klienten geraten, die "Rechnung" der verkauften Drogenmenge zu akzeptieren, ohne diese kritisch zu hinterfragen. Zudem habe RA im Berufungsverfahren im schriftlich eingereichten Plädoyer die Bestätigung des Schuldpunkts beantragt und in Berufungsverhandlung Schuldpunkt wieder in Frage gestellt
- vor I. Instanz: abgekürztes Verfahren (Art. 358 ff. StPO), tatsächlich gehandelte Drogenmenge bleibt offen, zudem ist Strafe nicht unangemessen hoch, da Menge bei vorliegenden Verhältnissen nur geringe Bedeutung zukommt (aArt. 19 Ziff. 2 lit. a und lit. c BetmG erfüllt)
- **Rat, Geständnis abzulegen, bildet keinen Verstoss gegen die Treuepflicht**
- Einstellung



## **Strategie der Strafverteidigung - Fragen der Interessenwahrung**

### Konkretisierende Entscheide der Aufsichtscommission

#### **KG070028 Beschluss vom 6. November 2008**

- Art. 12 lit. a BGFA
- RA ist amtlicher Verteidiger des Angeschuldigten, den er bereits in früheren Verfahren vertreten hat. Büro für amtliche Mandate erhebt Verzeigung. Mandatsführung als amtlicher Verteidiger (vgl. ZR 107/2008 Nr. 36)  
**Vorwurf, RA habe Mandant vor Einvernahmen nicht besucht.** RA macht geltend, er habe Mandant erst nach Einvernahmen und nach Erhalt der Akten besuchen wollen, Person des Mandanten sei aus früheren Verfahren bekannt
- Aber: Besuch dient nicht nur dem Zweck, den Mandanten und seine Verhältnisse kennenzulernen, es geht darum, die Verteidigung im aktuellen Strafverfahren zu besprechen, **einschliesslich Verhalten in bevorstehenden Einvernahmen**
- RA hat mit 1. Besuch (3 Monate nach Besuchserlaubnis) zu lange zugewartet → Verstoss gegen Pflicht zur bestmöglichen Wahrung der Mandanteninteressen  
**Vorwurf, keine Stellungnahme zum Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft abgegeben zu haben**
- RA hat Antrag unbeantwortet gelassen ohne mit Mandant einen Einspracheverzicht zu besprechen → Verstoss gegen Pflicht zur gewissenhaften Betreuung der Mandanteninteressen  
**Sanktion** Busse Fr. 3'000.– // Staatsgebühr Fr. 2'500.–



## **Strafverteidigung im Verfahrensablauf**

Strafverteidigung und Wahrheitsfindung (StPO 139) ==>

Strafverteidigung und Untersuchungseröffnung (StPO 7) ==>

Strafverteidigung und Teilnahmerecht (StPO 51 und 147) ==>

Strafverteidigung und Einvernahme der beschuldigten Person ==>  
(StPO 157/158)

Strafverteidigung und Einvernahme von Zeugen ==>

Strafverteidigung und Akteneinsicht (StPO 107/108 und 102) ==>

## **Strafverteidigung und Wahrheitsfindung (StPO 139)**

Grundsatz: Wahrheitsfindung ist Sache der Staatsanwaltschaft

### **KG120003 Beschluss vom 4. Oktober 2012**

- Art. 12 lit. a und c BGFA; Art. 13 BGFA  
**Strafanzeige gegen eigenen Klienten**
- Strafbehörde macht Verzeigung: Anwalt reicht im eigenen Namen Strafanzeige gegen seinen eigenen Klienten ein, dem Klienten wird Versicherungsbetrug vorgeworfen
- RA führt aus, dass er **Strafanzeige mit Wissen und Willen des Klienten** eingereicht habe: die Versicherungsgesellschaften würden keine Strafanzeige einreichen, der **Klient aber "wolle" freigesprochen werden**, weshalb nur die eigene Strafanzeige in Frage gekommen sei. Er habe die Anzeige als RA eingereicht, da eine Anzeige von einem Rechtsvertreter bei den Strafbehörden mehr Gewicht habe. Als RA habe er immer im Interesse des Klienten gehandelt, dem Klienten die Strafanzeige vorgelegt und über Risiken aufgeklärt
- Die in der Stellungnahme und anlässlich einer persönlichen Befragung gemachten Ausführungen sind glaubhaft und wurden vom Klienten bestätigt
- Es liegt kein rechtsmissbräuchliches Handeln vor: auch keine Irreführung der Rechtspflege // - keine konkrete Interessenkollision, keine Verletzung Berufsgeheimnis → Einstellung

## **Strafverteidigung und Untersuchungseröffnung (StPO 7)**

Eröffnung einer Untersuchung ist Sache der Staatsanwaltschaft;  
ein präventives Vorgehen gegen eine Strafanzeige / Eröffnung ist  
zulässig:

### **KG030044 Beschluss vom 5. Februar 2004**

- Art. 12 lit. a BGFA
- Vorwurf, RA habe Amtsstelle in zwei Briefen - in anmassendem Ton - mittels "Warnungen" vor einer Strafanzeige an Ausübung einer Amtshandlung zu hindern versucht
- Erwägungen zu verfahrensinterner Kritik
- Ausdrucksweise in Briefen ein Grenzfall, aber noch tolerierbar
- Ob Verhalten strafrechtlich relevant ist, fällt nicht in Zuständigkeit von AK
- aussichtslose Verzeigung → keine Folge; Kosten ausser Ansatz

## **Strafverteidigung und Teilnahmerecht (StPO 51 und 147)**

### **KR020352 Beschluss vom 7. November 2002**

- §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 AnwG // Intertemporales Recht
- **Rüge der Mandatsführung eines amtlich bestellten Verteidigers: pflichtwidrige Nichtteilnahme an Einvernahme**
- RA nimmt wegen Terminkollision an erster wesentlicher Einvernahme der Mandantin nicht teil → Mandantin wird gestützt auf das Geständnis wegen Verstoss gegen StGB 215 Abs. 1 verurteilt
- RA macht geltend, wegen pendentem Zivilverfahren (Eheungültigkeit) sei Einvernahme durch BAin zu früh erfolgt, Erlass Strafbefehl nicht voraussehbar
- Erwägungen zur Prüfungsbefugnis betr. Mandatsführung, insb. mit Bezug auf die amtliche Verteidigung → Keine wiederholte und böswillig erfolgte Pflichtverletzung: RA hat aufgrund Aktenlage und pendentem Eheungültigkeitsverfahren erster Einvernahme keine besondere Bedeutung beigemessen, was sich nachträglich als richtig erwiesen hat
- Zudem: RA hat Interessen der Mandantin nachhaltig wahrgenommen sowohl im Fortgang des Strafverfahrens (Einsprache gegen Strafbefehl) als auch im Zivilverfahren
- Einstellung



## **Strafverteidigung und Einvernahme der beschuldigten Person (StPO 157/158)**

### **KG030019 Beschluss vom 4. September 2003**

- Art. 12 lit. a BGFA; § 30 Abs. 2 AnwG
- Vorwurf, RA habe als Vertreter in Strafverfahren **Verschiebung der Verhandlung** zwecks Beizugs eines Dolmetschers provoziert, **um einen günstigeren Entscheid** bezüglich Bewährungsaussichten des Klienten zu erreichen
- Vorgehen von RA - Sachverhalt betr. Notwendigkeit eines Dolmetschers "mit Nichtwissen bestreiten" - ist ungeschickt, aber kein Disziplinaratbestand
- **keine vorsätzliche Verfahrensverzögerung** durch den Beschuldigten
- Einstellung

## **Strafverteidigung und Einvernahme der beschuldigten Person (StPO 157/158)**

**KG060026 (KG060023, KG060027, KG060028) Beschluss vom 3. Mai 2007**

- Art. 12 lit. a und c BGFA  
**Vorwurf von unzulässigen Absprachen während Strafverfahren**
- Gegen 4 Geschäftsleitungsmitglieder wird Strafanzeige erhoben wegen Verdachts des Betrugs in Millionenhöhe zulasten der eigenen Arbeitgeberin
- Vorwurf an RA als Verteidiger, er habe **mit den andern 3 Verteidiger** im Rahmen der Verteidigertätigkeit **unzulässige Absprachen** getroffen, z.B. Absprache über übereinstimmende Sachverhaltsdarstellung, **Aussageverweigerung**
- Strafverteidigung hat Wahrung der Interessen des Klienten mit rechtlich zulässigen Mitteln zu betreiben; in der Wahl der Verteidigungsmittel ist RA grundsätzlich frei, Schranke: Rechtsordnung, Gebot des fair trial.
- Absprachen unter Verteidigern sind grundsätzlich zulässig
- Anraten zur Aussageverweigerung gilt als **zulässiges Verteidigungsmittel** bzw. Aussageverweigerung ist ein prozessuales Verfahrensrecht des Angeschuldigten
- Kein Hinweis, dass Verdunkelungshandlungen gefährdet worden wären  
→ kein Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA // Einstellung

## **Strafverteidigung und Einvernahme von Zeugen**

Interessenkollision bei Zeugeneinvernahmen:

### **KG040019 Beschluss vom 2. September 2004**

- Art. 12 lit. a und c BGFA
- Vorwurf der Interessenkollision:  
**RA vertritt X** in Strafverfahren betr. schwere Körperverletzung  
(Ansteckung mit HIV-Virus)  
**und**  
RA vertritt **Ehefrau von X**, die als Zeugin im Strafverfahren einvernommen wird
- Verletzung von Art. 12 lit. a und c BGFA
- Verweis
- Kosten Fr. 1'500.–, dem Beschuldigten auferlegt



## **Strafverteidigung und Einvernahme von Zeugen**

### **KG060032 Beschluss vom 1. März 2007**

- Art. 12 lit. a BGFA
- **verpönte Kontaktaufnahme mit einem potentiellen Zeugen**
- Strafverfahren gegen X wegen mehrfachen Mordes (Schiesserei mit tödlichem Ausgang), RA ist amtlicher Verteidiger von X
- Vorwurf, RA habe einen unmittelbaren Tatzeugen vor polizeilicher und untersuchungsrichterlicher Befragung/ Einvernahme in sein Büro bestellt und während einer halben Stunde befragt
- RA macht geltend, Kontaktaufnahme sei zu Instruktionszwecken unerlässlich, die Befragung habe im Rahmen von Vorabklärungen stattgefunden, er habe Kontaktaufnahme zu Zeuge nicht verschleiert, er habe Zeuge nicht beeinflusst
- **Eine direkte Beeinflussung des Zeugen kann RA nicht vorgeworfen werden**
- Strafverteidigung hat Wahrung der Interessen des Klienten mit rechtlich zulässigen Mitteln zu betreiben
- **Eigene Ermittlungen des Verteidigers sind grundsätzlich erlaubt, soweit nicht Beweisverfälschung bzw. -vereitelung oder Prozessbetrug beabsichtigt wird**
- Vorgängige Befragung eines Zeugen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies zu Instruktionszwecken unerlässlich ist, Anwalt hat jedoch jede Beeinflussung zu unterlassen; RA wollte sicherstellen, dass er keinen für seinen Mandanten nachteiligen Beweisantrag einbringt, was legitim bzw. geboten war  
keine Berufsregelverletzung // Einstellung





## **Strafverteidigung und Einvernahme von Zeugen**

### **KG060039 Beschluss vom 4. Oktober 2007**

- Art. 12 lit. a BGFA

#### **Kontaktaufnahme mit Zeugen im Strafverfahren**

- RA ist amtlicher Verteidiger von X, gegen den eine Strafuntersuchung wegen Vergewaltigung geführt wird; Vorwurf, RA habe einem Zeugen Fr. 100.– zugesteckt, um den Zeugen in seinem Anzeigeverhalten zu beeinflussen;
- Strafverteidigung hat Wahrung der Interessen des Klienten mit rechtlich zulässigen Mitteln zu betreiben. **Aber: Anwalt hat alles zu meiden, was Personen beeinflussen könnte, die als Zeugen oder Sachverständige im Prozess in Betracht kommen.** Vorgängige Befragung eines (potentiellen) Zeugen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies zu Instruktionszwecken unerlässlich ist, Anwalt hat jedoch jede Beeinflussung des Zeugen zu unterlassen, wobei die naheliegende Möglichkeit der Beeinflussung genügt
- RA hat Zeuge Z aufgesucht, da Z und seine Kollegen nicht zur Zeugeneinvernahme erschienen sind; ob dieses Vorgehen noch als erlaubte Kontaktaufnahme mit Zeugen zu werten ist, kann offen bleiben, denn RA hat Z zudem Fr. 100.– gegeben, um es den Kollegen (= vorgeladene Zeugen) zu überbringen und die Geldübergabe einen direkten Zusammenhang mit der Zeugenstellung aufweist → Vorgehen beinhaltet Gefahr der Zeugenbeeinflussung in hohem Masse  
Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA // Busse Fr. 2'000.– // Staatsgebühr Fr. 2'500.–

## **Strafverteidigung und Akteneinsicht (StPO 107/108 und 102)**

### **KG040013 Beschluss vom 2. Dezember 2004**

- Art. 12 lit. a BGFA
- RA ist Verteidiger in Strafuntersuchung gegen X
- **Vorwurf, RA habe Akten weitergegeben an Dritte (Eltern von X) trotz Verbot der Weitergabe von Akten an Dritte gemäss Weisung Staatsanwaltschaft**
- Zusammenfassung der Rechtsprechung re Aktenweitergabe
- Grundsatz: Aktenweitergabe an Dritte durch RA ist zulässig, es sei denn, öffentliche oder private Interesse stehen entgegen
- Erstellt ist, dass RA Haftrichterakten (Haftrichterentscheid mit Stellungnahme zu Haftentlassungsgesuch und Antrag BA auf Verlängerung UHaft) im Rahmen der Verwandteninformationspflicht den Eltern weitergegeben hat
- Haftrichterakten sind nicht mit Weitergabeverbot belegt (1. Gerichtakten; 2. nach Erlass des Verbotes ergangen)
- Vorwurf, RA habe weitere Akten wie Protokolle von Einvernahmen etc. weitergegeben → aufgrund der Zeugeneinvernahme nicht erhärtet
- Einstellung

## **Strafverteidigung und Akteneinsicht (StPO 107/108 und 102)**

### **KG050022 Beschluss vom 1. September 2005**

- Art. 12 lit. a BGFA
- **unterbliebene Aktenrückgabe**
- RA retourniert die ihm anvertrauten Originalakten während rund sieben Monaten nicht trotz mehrfacher Aufforderung durch die Verzeigerin (Strafuntersuchungsbehörde)
- Vertrauensstellung während längerer Zeit missbraucht
- Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA
- Busse Fr. 1'000.–
- Kosten Fr. 1'500.–, dem Beschuldigten auferlegt

# **Strafverteidigung und Öffentlichkeit**

Litigation-PR (StPO 74)

## **KR990511 Beschluss vom 7. November 2002**

- §§ 7 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 30 Abs. 2 AnwG
- Strafverfahren wegen Anwaltsgeheimnisverletzung
- **Vorwurf, RA habe geheime Tatsachen an Dritte (Presse) weitergegeben**  
kein strafrechtlich relevantes Verhalten (**denn:** keine geheimen Tatsachen)
- Erwägungen re: Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit des RA
- kein Disziplinaratbestand
- Einstellung



# **Strafverteidigung und Öffentlichkeit**

Litigation-PR (StPO 74)

## **KG070012 Beschluss vom 5. Juni 2008**

- Art. 12 lit. a und d BGFA  
**Laufende Veröffentlichungen auf Website während Geschworenengerichtsprozess**
- RA amtet als amtlicher Verteidiger in Prozess am Geschworenengericht; während laufendem Verfahren werden kontinuierlich Daten und Informationen sowie Details über die eigene Mandantschaft auf der büroeigenen **Homepage** veröffentlicht; gesamter Inhalt ist weiterhin unter Rubrik „Archiv“ abrufbar
- **Erwägungen zu Orientierung der Öffentlichkeit**
- Eingehende Medienberichterstattung, öffentliche Verlautbarungen der Anklagebehörden, grosses Informationsinteresse der Öffentlichkeit → eigene Sachdarstellung durch RA legitim und i.c. zulässig, auch wenn in fragwürdiger Weise eine Vielzahl von Einzelheiten der Person des Klienten veröffentlicht wurden
- **Unzulässige Beeinflussung von Geschworenen durch Veröffentlichungen auf Website?** - Auf Verstösse, die Prozessgericht selbst ahnden kann, tritt AK nur ein, wenn die dem Gericht zu Gebote stehenden Massnahmen nicht ausreichen
- Im Übrigen waren die Websiteveröffentlichungen sachlich-informativ
- keine Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA / Einstellung

**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**